



# Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol

## Richtlinie Objektförderungen

### Förderung von arbeitsmarktbezogenen Projekten und Maßnahmen

Förderrichtlinie gemäß § 16 Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 22.12.2009

#### § 1 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, die berufliche Qualifikation von Arbeitskräften zu erhöhen, den Bestand an Beschäftigten möglichst hoch zu halten sowie die Arbeitslosigkeit zu vermindern. Durch die Förderung von arbeitsmarktbezogenen Projekten und Maßnahmen sollen vor allem Personengruppen erreicht werden, die über Individualförderungen nicht angesprochen werden können. Es soll damit insbesondere ein Beitrag zur Integration von benachteiligten und arbeitsmarktfernen Gruppen am Arbeitsmarkt, zur Unterstützung längerfristiger Bildungsmaßnahmen aufgrund individueller Bildungspläne und zur Unterstützung des Aufbaus und der Standardisierung einer neutralen Bildungs- und Berufsberatung geleistet werden.

#### § 2 Gegenstand

Es werden Kosten für arbeitsmarktrelevante Projekte und Maßnahmen gefördert.

#### § 3 Fördernehmer/Fördernehmerinnen

Fördernehmer/innen können sein

1. Einzelunternehmen
2. eingetragene Personen- und Kapitalgesellschaften
3. Genossenschaften und Vereine
4. sonstige öffentlich-rechtliche Institutionen

#### § 4 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung kann als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss, als nicht rückzahlbarer Mehrfachzuschuss oder als nicht rückzahlbare Einmalprämie gewährt werden. Art und Höhe der vom Land geförderten Kosten sind in der jeweiligen Fördervereinbarung festzulegen.

#### § 5 Gegenstand der Förderung, förderbare Kosten

1. Förderbare Kosten können sein
  - a) mit einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme verbundene Personal- und/oder Sachkosten
  - b) Personal- und/oder Sachkosten für Maßnahmen betreffend Bildungs- und Berufsberatung
  - c) Kosten für die nationale Kofinanzierung von EU-Projekten unter Berücksichtigung der EU-rechtlichen Vorgaben, insbesondere für die (Mit)Finanzierung von

- Projekten, die mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds insbesondere auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 über den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds kofinanziert werden und der Verordnung (EG) 1828/2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften
- Ausbildungsbeihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“ - Beihilfen

## 2. Förderkumulierung

- Maßnahmen, die von anderen Stellen bereits mit 100% der nachgewiesenen Kosten gefördert werden, werden im Rahmen der Objektförderung nicht mehr gefördert. Sofern andere Stellen (mit)fördern, darf der Förderbetrag aller Förderinstitutionen nicht höher als 100 % der nachgewiesenen Kosten sein.
- Eine 100% - Finanzierung einer Maßnahme im Rahmen der Objektförderung ist ausgeschlossen.

## § 6 Verfahrensbestimmungen

### 1. Ansuchen

Förderansuchen sind vor Beginn des beantragten Förderzeitraumes formlos und schriftlich beim Sachgebiet Arbeitsmarktförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung einzureichen.

### 2. Unterlagen

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Projektbeschreibung incl. Kostenkalkulation
- Erklärung über beantragte, bereits zugesagte oder gewährte Förderungen
- sofern erforderlich, eine Erklärung über die in den vergangenen zwei Jahren erhaltenen De-minimis - Beihilfen

Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderansuchen können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

### 3. Förderentscheidung

- Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch das Sachgebiet Arbeitsmarktförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- Die Förderstelle kann zur Beurteilung des Projektes externe Sachverständige beziehen. Diese unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.

#### 4. Fördervereinbarung

- a) Über das zu fördernde Projekt ist eine schriftliche Fördervereinbarung (Fördervertrag) abzuschließen, die (der) folgende wesentlichen Inhalte aufweisen muss:
- Fördernehmer/innen und Fördergeber
  - Art, Höhe und Laufzeit der Förderung
  - Auszahlungsmodalitäten
  - erforderlichenfalls Regelungen betreffend die Vorlage von Zwischen- und Abschlussberichten
  - erforderlichenfalls Regelungen betreffend den Verpflichtungszeitraum
  - Regelungen betreffend die Rückforderung und Rückzahlung zu unrecht bezogener Förderungen, sofern sie von der Rahmenrichtlinie abweichen
- b) Der Rechtsanspruch auf die Förderung entsteht mit der beidseitig unterfertigten Fördervereinbarung.
- c) Die Fördervereinbarung wird mit einem Zusicherungsschreiben übermittelt und ist binnen der in diesem Schreiben genannten Frist, längstens jedoch binnen vier Wochen, unterfertigt zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Übermittlung ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und kann der Förderantrag außer Evidenz genommen werden

#### 5. Auszahlung

- a) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt gemäß der abgeschlossenen Fördervereinbarung nach Vorliegen der beidseitig unterfertigten Fördervereinbarung.
- b) Der/die Fördernehmer/in hat die förderbaren Kosten der Förderstelle gemäß der abgeschlossenen Fördervereinbarung entsprechend nachzuweisen.
- c) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt entsprechend der Durchführung des Vorhabens sowie in der Regel nach Vorlage der entsprechenden Kostenabrechnung (Rechnungen und Zahlungsbestätigungen im Original und gegebenenfalls auch Kontoauszüge und Jahresabschlüsse). Aliquote Auszahlungen in mehreren Teilbeträgen sind je nach Projektfortschritt möglich. Der Förderbetrag ist aliquot zu kürzen, wenn die der Fördervereinbarung zugrunde gelegten förderbaren Kosten unterschritten werden, die Fördervoraussetzungen aber weiterhin gegeben sind.

### **§ 7 Rahmenrichtlinie**

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

### **§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2010 in Kraft und gilt bis 31.12.2014.